
Bayerischer Schachbund e.V.



Schutz- und Hygienekonzept für den Spielbetrieb im Schach

Stand: 24.09.2021

Präambel

Das Präsidium des Bayerischen Schachbund e.V. (im Folgenden kurz „BSB“) hat im Rahmen seiner Sitzung am 13.05.2020 eine Arbeitsgruppe eingerichtet, deren Aufgabe es ist, Konzepte für die Wiederaufnahme des Spielbetriebs unter den durch die Corona-Pandemie bedingten Gegebenheiten zu erarbeiten.

Der Arbeitsgruppe gehören folgende Schachfreunde an:

- Peter Eberl
(Präsident des BSB)
- Prof. Dr. Peter Krauseneck
(1. Vorsitzender SC Bamberg)
- Thomas Sörgel
(Spielleiter Bayerische Schachjugend e.V. im BSB)
- Jörg Wengler
(1. Vorsitzender Schach-Bezirksverband München e.V. im BSB)

Die Arbeitsgruppe hat den Bundesrechtsberater des BSB, Schachfreund Ralph Alt, hinzugezogen, um die Konzepte vor Abnahme durch das Präsidium einer weiteren Durchsicht zu unterziehen.

Das vorliegende Dokument befasst sich mit dem Konzept für den gesamten Spielbetrieb, d.h. sowohl für den Trainings- als auch den Wettkampfbetrieb im Schach. Es basiert auf den am 01.09.2021 in Kraft getretenen behördlichen Regelungen, nach denen der Spielbetrieb unter bestimmten Auflagen grundsätzlich stattfinden kann.

Das Konzept ist einerseits die Grundlage für die künftige Durchführung von Verbandsturnieren des BSB, kann andererseits aber den Bezirksverbänden sowie Mitgliedsvereinen des BSB auch als Leitfaden für die Erstellung entsprechender eigener Konzepte für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich dienen.

Die Ausarbeitung des Konzepts erfolgte auf Basis der in Abschnitt 1 aufgelisteten behördlichen Vorgaben.

Das vorliegende Dokument spiegelt die aktuelle Informationslage wider (Datum: siehe Titelblatt). Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, wird der BSB das vorliegende Konzept an die sich ggf. verändernden Rahmenbedingungen jeweils anpassen.

1. Rechtsgrundlage und Referenzen

Für die Durchführung des Wettkampfbetriebs im Schach sind folgende behördliche Vorgaben relevant:

- Bayerisches Ministerialblatt 2021 Nr. 615
Vierzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(14. BayIfSMV)
vom 01.09.2021
(Anlage 1)
- Bayerisches Ministerialblatt 2021 Nr. 658
Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Sport
vom 14.09.2021
(Anlage 2)

Das Rahmenhygienekonzept Sport des Bayerischen Staatsministeriums gibt den Mindestrahmen für die Ausarbeitung und Umsetzung von individuellen Schutz- und Hygienekonzepten im Bereich des Sports vor.

In Anlehnung an das Rahmenhygienekonzept Sport hat der BLSV für seine Sportvereine ein unverbindliches Muster für ein Schutz- und Hygienekonzept entwickelt:

- Bayerischer Landes-Sportverband e.V.
Hygieneschutzkonzept für Sportvereine – Empfehlung
vom 15.09.2021
(Anlage 3)

Das vorliegende Schutz- und Hygienekonzept des BSB für den Spielbetrieb im Schach orientiert sich in Aufbau und Inhalt am Rahmenhygienekonzept des Staatsministeriums und an den Empfehlungen des BLSV.

Sämtliche vom BLSV veröffentlichten Informationen zu aktuellen Entwicklungen mit Blick auf die Corona-Pandemie finden sich im Internet unter:

- www.blsv.de/coronavirus

Der BSB empfiehlt seinen Bezirksverbänden sowie Mitgliedsvereinen, die genannten Rechtsgrundlagen und Informationsquellen hinsichtlich möglicher Aktualisierungen stets im Auge zu behalten. Dies gilt insbesondere auch für variierende Bestimmungen in Abhängigkeit von der aktuellen Inzidenz.

2. Geltungsbereich und Verantwortlichkeiten

Die in Abschnitt 3 aufgeführten Regelungen sind für die Durchführung aller vom BSB ausgerichteten bzw. durchgeführten Veranstaltungen (sowohl Trainings- als auch Wettkampfveranstaltungen) verbindlich und stellen das Mindestmaß dessen dar, was der BSB für die Durchführung des Spielbetriebs als notwendig erachtet, um den behördlichen Vorgaben zu genügen und den Infektionsschutz während des Spielbetriebs in ausreichender Weise zu gewährleisten.

Das vorliegende Konzept ist insofern auch für die Bezirksverbände des BSB verbindlich. Von den Bezirksverbänden für ihre jeweiligen lokalen Zwecke erstellte Konzepte dürfen die im vorliegenden Schutz- und Hygienekonzept des BSB getroffenen Regelungen nicht ignorieren oder außer Kraft setzen.

Die Bezirksverbände des BSB können sämtliche Regelungen sinngemäß auch für die entsprechenden Wettkämpfe auf Bezirksebene anwenden. Dies entbindet die Bezirksverbände jedoch nicht von der Pflicht, lokale Gegebenheiten angemessen zu berücksichtigen und ihr Konzept entsprechend anzupassen. In diesem Sinne können die Bezirksverbände sowie Mitgliedsvereine des BSB jederzeit detailliertere bzw. verschärfte Regelungen treffen.

Für die Einhaltung der in diesem Konzept dargelegten Regelungen ist grundsätzlich der jeweilige Ausrichter der Veranstaltung verantwortlich. Das Konzept sieht ferner vor, dass auch vom Verband gestellte Schiedsrichter oder Turnierleiter Kontrollfunktionen wahrnehmen.

3. Schutz- und Hygienemaßnahmen

Unabhängig von der Art des Wettkampfes gelten stets die folgenden Festlegungen, die thematisch wie folgt gruppiert sind:

- Allgemeine organisatorische Erfordernisse (Punkte 1 bis 3)
- Umsetzung genereller Sicherheits- und Hygieneregeln (Punkte 4 bis 6)
- Spezielle Anforderungen bei Mannschaftskämpfen (Punkte 7 bis 11)
- Spezielle Anforderungen bei Einzelturnieren (Punkt 12)

1) Informationspflichten und Dokumentationsanforderungen

- a) Das Schutz- und Hygienekonzept für den Spielbetrieb wird allen Teilnehmern an den betreffenden Veranstaltungen zusammen mit der Ausschreibung bekannt gegeben. Es ist Bestandteil der Ausschreibung und wird über die gleichen Kommunikationskanäle bekannt gegeben, die üblicherweise auch für die jeweiligen Ausschreibungen verwendet werden (z.B. E-Mail oder Internetseite). Ferner wird das Konzept im Spiellokal durch Aushang oder Auslage allen Teilnehmern am Spielbetrieb zugänglich gemacht.
- b) Funktionäre oder Mitarbeiter, die mit organisatorischen Aufgaben im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung betraut sind, erhalten durch den Ausrichter eine spezielle Einweisung hinsichtlich der Erledigung ihrer Aufgaben unter Beachtung der in diesem Konzept festgelegten Regeln.
- c) Die Teilnahme an der Veranstaltung wird schriftlich (ggf. elektronisch) durch das Führen einer Teilnehmerliste dokumentiert, die neben den Namen der Teilnehmer auch jeweils eine Telefonnummer oder E-Mail-Adresse enthält. Ferner wird in der Teilnehmerliste gegebenenfalls auch die Vorlage eines Nachweises gemäß 2 b) dokumentiert (Einhaltung der 3G-Regeln). Die erfassten Daten sind ausschließlich für die behördlich vorgesehenen Zwecke bestimmt. Nach Ablauf von einem Monat sind die Daten zu löschen.

- d) Ansprechpartner in allen Fragen zu diesem Konzept sind die in der Präambel genannten Mitglieder der Arbeitsgruppe des BSB. Diese können unter folgender speziell für diesen Zweck eingerichteten E-Mail-Adresse erreicht werden:

corona@schachbund-bayern.de

2) Zulassung von Personen zum Spielbetrieb

- a) Am Spielbetrieb in geschlossenen Räumen können beliebig viele Personen teilnehmen. Indirekt ist die Teilnehmeranzahl durch die Raumgröße sowie die Mindestabstandsregeln beschränkt.
- b) Beträgt die 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Landkreis bzw. in der jeweiligen kreisfreien Stadt 35 oder mehr, ist für die Teilnahme am Spielbetrieb zumindest eine der folgenden Bedingungen zu erfüllen:
- i) Vorlage eines Impfnachweises
 - ii) Vorlage eines Genesenennachweises
 - iii) Vorlage eines PCR-Tests, der höchstens 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn durchgeführt wurde
 - iv) Vorlage eines POC-Antigentests, der höchstens 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn durchgeführt wurde
 - v) Vorlage eines zugelassenen Selbsttests, der vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss (in der Regel Ausrichter oder Schiedsrichter). Der Teilnehmer ist für die Bereitstellung des Tests selbst verantwortlich.

Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, sind von der Nachweispflicht ausgenommen.

- c) Folgende Personen dürfen nicht am Spielbetrieb teilnehmen:
- i) Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
 - ii) Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen
 - iii) Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
 - iv) Personen mit **akuten** unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).
- d) Zuschauer, das heißt Personen, die nicht selbst am Spielbetrieb teilnehmen oder in offizieller Funktion anwesend sind, sind grundsätzlich zugelassen. Die Vorschriften in den Abschnitten 2 b) und 5 gelten für Zuschauer entsprechend.

3) Regelungen hinsichtlich der Räumlichkeiten

- a) Während der Veranstaltung muss für eine ausreichende Belüftung mit Außenluft gesorgt werden. Die Belüftung muss zumindest alle 120 Minuten erfolgen.
- b) Im Spiellokal werden ausreichende Mengen an Desinfektionsmitteln vorgehalten, die für die Desinfektion der Hände sowie des Spielmaterials bestimmt sind.
- c) Vor Veranstaltungsbeginn und nach Veranstaltungsende werden besonders häufig frequentierte Kontaktflächen (z.B. Türgriffe) gereinigt bzw. desinfiziert.
- d) Sofern die Veranstaltung in einer gastronomischen Einrichtung stattfindet, gelten zusätzlich die für den Betrieb gastronomischer Einrichtungen existierenden behördlichen Vorgaben, für deren Umsetzung der Betreiber verantwortlich ist. Diesbezüglichen Hinweisen oder Aufforderungen des Betreibers ist Folge zu leisten.

4) Einhaltung der Mindestabstandsregel

- a) Beim Betreten und während des Aufenthalts im Spiellokal ist der Mindestabstand von 1,5m zwischen zwei Personen wo immer möglich einzuhalten.
- b) Spieler, die am Brett sitzen, können den Mindestabstand von 1,5m unterschreiten, haben aber für einen größtmöglichen Abstand voneinander zu sorgen (zum Beispiel durch die Wahl entsprechender Sitzhaltungen).
- c) Körperliche Kontakte zwischen Anwesenden sind generell zu vermeiden.

5) Persönliche Hygienemaßnahmen

- a) Alle anwesenden Personen müssen sich vor Beginn des Spielbetriebs, d.h. insbesondere vor dem ersten Kontakt mit dem Spielmaterial, gründlich die Hände waschen. Alternativ können die Hände auch mit einem Desinfektionsmittel desinfiziert werden.
- b) Mit Ausnahme derjenigen Zeit, in welcher die Veranstaltungsteilnehmer am Brett sitzen, besteht ab dem Zutritt ins Spiellokal bis zum Verlassen desselben die Verpflichtung, eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Maske zu tragen. Dies gilt unter anderem, wenn der Teilnehmer im Spiellokal steht oder sich bewegt.
- c) Am Brett sitzend ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht zwingend erforderlich. Wegen der Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5m empfiehlt der BSB jedoch auch am Brett das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.

6) Behandlung des Spielmaterials

- a) Das Spielmaterial (Bretter, Figuren, Uhren) ist grundsätzlich vor Beginn des Wettkampfs ordnungsgemäß zu desinfizieren.
- b) Wird das Spielmaterial im Verlaufe des Wettkampfs von anderen Spielern benutzt, muss zumindest entweder das Spielmaterial neu desinfiziert werden, oder beide Spieler müssen sich die Hände neu desinfizieren, bevor sie das Spielmaterial berühren.

7) Verpflichtungen der Spielleitung des BSB bei Mannschaftskämpfen

- a) Die Spielleitung informiert die Mannschaftsführer aller Mannschaften, die an den Bayerischen Mannschaftsmeisterschaften beteiligt sind, über die Veröffentlichung dieses Konzepts sowie über zukünftige Aktualisierungen.

8) Verpflichtungen des Heimvereins bei Mannschaftskämpfen

- a) Der Heimverein stellt dem Schiedsrichter eine Liste mit den zu erfassenden Kontaktinformationen aller Veranstaltungsteilnehmer zur Verfügung, die dem Heimverein angehören bzw. für diesen im organisatorischen Bereich tätig sind (das heißt Spieler, Mannschaftsführer, Betreuer etc.).
- b) Der Heimverein ist als Ausrichter des Mannschaftskampfes für die Bereitstellung der erforderlichen Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsmittel in ausreichender Menge verantwortlich.
- c) Der Heimverein ist für die regelmäßige Belüftung des Spiellokals verantwortlich.
- d) Sollte der Heimverein Möglichkeiten zur Partieanalyse zur Verfügung stellen (z.B. in hierfür geeigneten Nebenräumen), hat er auch für die Umsetzung der Schutz- und Hygienemaßnahmen in diesem Bereich zu sorgen.
- e) Sollten für das vom Heimverein genutzte Spiellokal spezielle Schutz- und Hygienemaßnahmen gelten, die nicht in diesem Konzept erfasst sind, bzw. über die in diesem Konzept getroffenen Regelungen hinaus gehen, hat der Heimverein dies mit einer Frist von 3 Tagen vor dem betreffenden Mannschaftskampf dem Mannschaftsführer des Gastvereins sowie bei Oberligakämpfen dem vom BSB gestellten Schiedsrichter mitzuteilen. Diese Regelungen dürfen nicht zum Ausschluss von Teilnehmern führen, die bei Anwendung der gesetzlichen Vorgaben teilnahmeberechtigt wären.

9) Verpflichtungen des Gastvereins bei Mannschaftskämpfen

- a) Der Gastverein stellt dem Schiedsrichter eine Liste mit den zu erfassenden Kontaktinformationen aller Veranstaltungsteilnehmer zur Verfügung, die zur Delegation des Gastvereins gehören (das heißt Spieler, Mannschaftsführer, Betreuer etc.).

Sollten Spieler in Fahrgemeinschaften anreisen und beabsichtigen, einen Selbsttest gemäß 2 b) v) vor Ort durchzuführen, ist zu beachten, dass ein positives Testergebnis eines der betreffenden Spielers gemäß 2 c) ii) den Ausschluss aller Spieler der Fahrgemeinschaft bewirkt. Um diesen Fall zu vermeiden ist, ist zu empfehlen, bereits vor Fahrtantritt einen (zusätzlichen) Selbsttest durchzuführen bzw. einen Antigentest am Vortag durchführen zu lassen.

10) Verpflichtungen des Schiedsrichters bei Mannschaftskämpfen

- a) Der Schiedsrichter ist für die Erfassung der Teilnehmerdaten verantwortlich. Dies gilt sowohl für Schiedsrichter, die vom BSB gestellt werden (Oberliga) als auch für Schiedsrichter, die der Heimverein als Ausrichter des Mannschaftskampfes benennt (Landesliga, Regionalliga).
- b) Der Schiedsrichter achtet auf die Einhaltung der sich aus den gesetzlichen Regelungen (u.a. 3G-Regelungen) und diesem Schutz- und Hygienekonzept ergebenden Bestimmungen („Corona-Regeln“) im gesamten Turnierareal. Insbesondere ist er auch für die Beaufsichtigung von vor Ort vorgenommenen Selbsttests verantwortlich.
- c) Der Schiedsrichter ist vor Ort grundsätzlich befugt, den Wettkampfbeginn zu verzögern bzw. den Wettkampf ganz abzusagen, sofern die sich aus diesem Schutz- und Hygienekonzept ergebenden Voraussetzungen für die Durchführung des Wettkampfs nicht erfüllt werden. Die sich hieraus ergebenden Konsequenzen gehen zu Lasten der Partei, die für die Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen verantwortlich ist.
- d) Der Schiedsrichter hat Spieler oder andere in offizieller Funktion anwesende Personen zu verwarnen, wenn er einen Verstoß gegen die Schutz- und Hygienemaßnahmen beobachtet. Im Wiederholungsfalle kann er entsprechende Verstöße mit Partieverlust oder Ausschluss von der Wettkampfveranstaltung ahnden.

11) Verpflichtungen der Spieler bei Mannschaftskämpfen

- a) Spieler, die ihre Partien beendet haben, dürfen im Spiellokal bleiben. Sie gelten unverändert als Wettkampfteilnehmer im Sinne dieses Konzepts (nicht als Zuschauer) und müssen nach wie vor alle relevanten Regelungen dieses Konzepts befolgen.
- b) Die Regelung, wonach elektronische Geräte während der Partie vollständig abgeschaltet sein müssen und der Spieler ein solches Gerät nicht bei sich tragen darf, gelten weiterhin und insbesondere auch für den Fall, dass der Spieler die „Corona Warn App“ geladen hat. Die Spieler können ihre mobilen Geräte noch bis unmittelbar vor Partiebeginn in Betrieb behalten, bis beide Spieler am Brett Platz genommen haben.

12) Verpflichtungen des Turnierleiters bei Einzelturnieren

- a) Der Turnierleiter ist für die Erfassung der Teilnehmerdaten verantwortlich.
- b) Der Turnierleiter ist vor Ort grundsätzlich befugt, den Wettkampfbeginn zu verzögern bzw. den Wettkampf ganz abzusagen, sofern die sich aus diesem Schutz- und Hygienekonzept ergebenden Voraussetzungen für die Durchführung des Wettkampfs nicht erfüllt werden. Die sich hieraus ergebenden Konsequenzen gehen zu Lasten der Partei, die für die Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen verantwortlich ist.
- c) Turnierleiter und Schiedsrichter achten auf die Einhaltung der sich aus den gesetzlichen Regelungen (u.a. 3G-Regelungen) und diesem Schutz- und Hygienekonzept ergebenden Bestimmungen („Corona-Regeln“) im gesamten Turnierareal.
- d) Turnierleiter und Schiedsrichter haben Spieler oder andere in offizieller Funktion anwesende Personen zu verwarnen, wenn sie einen Verstoß gegen die Schutz- und Hygienemaßnahmen beobachten. Im Wiederholungsfalle kann der Schiedsrichter entsprechende Verstöße mit Partieverlust oder Ausschluss von der Wettkampfveranstaltung ahnden.